



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma mbw GmbH metallveredelung hat für die Niederlassung Rheinmünster, Victoria Boulevard K 100 in 77836 Rheinmünster für ihre bestehenden Galvanikanlagen mit Schreiben vom 05.05.2021, eingegangen am 18.05.2021 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gestellt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Zink-Trommelanlage und einer Eloxalanlage zur Oberflächenbeschichtung bzw. Oberflächenbehandlung sowie einer Abluftreinigungsanlage, einem Chemikalienlager und einer Abwasserbehandlungsanlage in einer bestehenden Halle.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 3.9.1 der 4. BImSchV und des UVPG zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr. Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wird in der bereits bestehenden Betriebshalle realisiert, so dass keine zusätzlichen Flächen beansprucht werden. Das Betriebsgelände der Firma befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet.

Anfallende Luftemissionen werden direkt an den Behandlungsbädern erfasst, mittels Abluftwäscher gereinigt und über das Dach abgeleitet. Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage werden die Emissionsgrenzwerte nach TA Luft deutlich unterschritten.

Die Anlagen in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betrieben. Die Anlagen stehen in Auffangwannen und sind mit deutlich mehr als dem nach AwSV erforderlichen Auffangvolumen ausgestattet. Die zusätzliche Lagermenge der bisher verwendeten Chemikalien wird durch das Vorhaben erhöht, die Art und Menge der neu hinzukommenden Chemikalien ist vergleichbar mit den bereits eingesetzten Chemikalien. Das Chemikalienlager wird in der bestehenden Halle mit F90 Brandwänden errichtet und mit 5-fachem Luftwechsel ausgestattet, die Auswirkungen werden als gering eingestuft.

Das bei der Produktion anfallende Abwasser wird in der neuen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und nach Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 40 der Abwasserverordnung anschließend über das Kanalnetz der öffentlichen Kläranlage zugeführt.

Die zusätzliche Lärmentwicklung durch das Vorhaben wird als geringfügig eingestuft, da die Anlagen in einer Halle betrieben werden und sich auch aus dem vorhandenen und vergleichbaren Anlagen bisher keine Lärmproblematik dargestellt hat.

Anhand einer überschlägigen Prüfung des Vorhabens und bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu befürchten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 16.06.2021  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt, Referat. 54.3